Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Kriegsministerium

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

am wenigsten um junge Herrchen, die nicht immer die fleissigsten sind, zu bezahlen; er verwirft den Beschluß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

In Erwägung, daß wegen des Zuflusses der Fraktionen aus Piemontesischen Thalern, für dieselben ein bestimmter Umlauf erforderlich ist;

In Erwägung, daß die Piemontesischen halben Thaler, in Kraft des Beschlusses vom 2ten Weinmonat, das Stuck auf 23 Batzen gesezt sind;

In Erwägung, daß der innere Werth der Viertelsthaler mit dem innern Werthe der halben in Proportion steht;

nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

1. Einstweilen, und bis zu endlicher gesezlicher Bestimmung des Laufes vom Gelde, sollen für einmal die Piemontesischen Viertelsthaler auf die Hälfte von dem Werthe der halben Thaler gesezt seyn, das ist, sie sollen nach schweizerischem Gelde so viel gelten, als eilf und einen halben Batzen.

2. Diese Piemontesischen Viertelsthaler sollen nach obiger Taxe in dem ganzen Umfange der Republik angenommen werden, von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Beschlusses.

3. Zu Vollziehung desselben wird der Finanzminister beauftragt.

Der Justizminister soll es mit Beschleunigung in alle öffentliche Blätter einrücken, und an einem und eben demselben Tage bekannt machen lassen.

Bern, den 6. Jul. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Zu drucken und publiziren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.

Kriegsministerium.

Der Kriegsminister der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an alle Civil- und Militärgewalten.

Die Oberaufsicht über die richtige Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Befehle, die von den höchsten Gewalten ergangen sind, machen zum Theil das Wahre der vollziehenden Gewalt aus

Grosse Mißbräuche sind bis hiehin dieser heilsamen Aufsicht im Wege gestanden; etwelche anbefohlene Maßregeln nicht befolgt, andere mißverstanden, und auf eine unvollständige oder zwekwidrige Art ausgeführt worden.

Die hauptsächlichste Quelle dieser Mißbräuche entspringt aus der Nachläßigkeit, mir den Erfolg der anbefohlenen Maßregeln anzuzeigen. Um nun solchen zuvorzukommen, lade ich sie demnach ein, mir den Empfang aller Schreiben, welche Befehle von irgend einer Art enthalten, zu melden, und mir nicht nur von denen, zu ihrer richtigen Vollziehung genommenen Maßregeln, sondern auch von dem Erfolg derselben Nachricht zu geben, wie nicht weniger in ihren desfalsigen Schreiben das Datum der sich darauf beziehenden Befehle anzumerken.

Republikanischer Gruß!

Gleichlautend.

Der Chef des Secretariats,
Jomini.

Auszüge aus Briefen, im Novemb. und Dec. 1797. geschrieben, deren Verfasser Helvetien als Vaterland lieben, und wünschen die Schweitzer auf de Gefahren aufmerksam zu machen, von welchen sie bedrohet sind, und auf die Mittel ihrer Rettung.

Die nachfolgenden Briefe verdienen in den Annalen Helvetiens aufbewahrt zu werden. Sie gewähren für Kopf und Herz ihres Verfassers ein bleibendes, ehrenvolles Denkmal; die Freunde desselben, an welche sie geschrieben waren, haben seiner Zeit nichts versaumt, ihren ganzen Inhalt den Mannern, welche an der Spitze der schweitzerischen Regierungen stunden, ans Herz zu legen, und sie zu beschwören, an die Rettung des Vaterlands, durch eigne Kraft der Vernunft und des aufgeklarten Bürgersinns Hand zu lezen — um das unwiderbringliche Unglück fremder Einmischung abzuwenden — Aber vergeblich: die einen verlachten die warnende Stimme, andere waren verblendet und verdorben genug, um nur revolutionairen Kunstgriff darin zu erblicken; von allem was hätte gethan werden sollen, ward nichts gethan, und die Unglücksstunde schlug. —

I.

Paris den 7ten Brumaire des 6tem republikan. Jahrs.

Das wahre Wohl der schweitzerischen Nation ligt mir am Herzen; so nahe als es einem achten Landes-